

Änderungen 2020

1. Beiträge der AHV/IV/EO und ALV

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) tritt per 01.01.2020 in Kraft. Dadurch werden die AHV-Beiträge – erstmals seit über 40 Jahren – angehoben.

1.1 Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Der Beitragssatz der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden an die AHV erhöht sich um 0,3 Prozentpunkte auf 8,7 %. Auf den ausgerichteten Löhnen werden somit neu AHV/IV/EO-Beiträge in der Höhe von 10,55 % erhoben (bisher 10,25 %); der ALV-Beitrag liegt weiterhin bei 2,2 % für ein Einkommen bis CHF 148'200 und bei 1 % ab CHF 148'201.

1.2 Selbständigerwerbende

Ab dem 01.01.2020 beträgt der Mindestsatz für die AHV/IV/EO-Beiträge 5,344 % und der maximale Ansatz liegt bei 9,95 %. Die detaillierte Beitrags-Skala kann dem Merkblatt 2.02 entnommen werden.

1.3 Mindestbetrag

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbetrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige wird von CHF 482 auf CHF 496 erhöht.

2. Übertragene Aufgaben

Den Familienausgleichskassen kann mit der Bewilligung des Bundesamtes für Sozialversicherungen die Erhebung von Beiträgen für weitere, auf kantonaler Ebene bestehende, Gesetze übertragen werden. Hiervon machen etliche Kantone Gebrauch.

Bisher wurden die entsprechenden Beitragssätze teilweise im Familienzulagen-Beitragssatz inkludiert. Aus Gründen der Transparenz werden ab dem 01.01.2020 jedoch sämtliche, die übertragenen Aufgaben betreffenden Beiträge einzeln erhoben und ausgewiesen. Die nachfolgenden Ansätze werden neu separat aufgeführt:

FR	Berufsbildungsfonds	0,04	%
GE	Kinderbetreuungsfonds	0,07	%
NE	Berufsbildungsfonds	0,087	%
NE	Fonds zur Förderung der beruflichen Grundbildung	0,58	%
VD	Berufsbildungsfonds	0,09	%
VD	Kinderbetreuungsfonds	0,16	%
VS	Berufsbildungsfonds	0,095	%
VS	Familienfonds	0,16	%

Zudem treten in den Kantonen Genf und Neuenburg neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft (vgl. Info 3/2019 vom 30.09.2019).

3. Familienzulagen - Erhöhung in einzelnen Kantonen

Als Folge der Umsetzung der STAF wurde in einigen Kantonen die Anpassung der kantonalen Steuergesetzgebungen bereits beschlossen. Einzelne Vorlagen sehen dabei auch die Erhöhung von Familienzulagen vor. In folgenden Kantonen gelten ab dem 01.01.2020 neue Ansätze:

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage	Erhöhung
AI	230	280	je um CHF 30
BS	275	325	je um CHF 75
FR	265 / 285 ab dem 3. Kind	325 / 345 ab dem 3. Kind	je um CHF 20
JU	275	325	je um CHF 25
SG	230	280	je um CHF 30
SH	230	290	um CHF 30 bzw. CHF 40

Es wurden alle Änderungen, die bis zum 21.11.2019 publiziert oder mitgeteilt worden sind, berücksichtigt. Sollten noch in weiteren Kantonen gesetzliche Anpassungen per 01.01.2020 zur Umsetzung gelangen, werden wir Sie selbstverständlich informieren und die Bezüger, die in den Genuss von höheren Leistungen kommen, zum gegebenen Zeitpunkt mit einer angepassten Entscheidung über die Familienzulagen bedienen.

Die Gesamtübersicht der kantonalen Familienzulagen-Ansätze finden Sie wie üblich auf unserer Homepage.

4. Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV

Einige Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV werden aufgrund der obenstehenden Änderungen per 01.01.2020 angepasst. Sie finden immer die aktuellste Version der Merkblätter auf unserer Homepage www.ahv-gewerbe.ch unter dem Menüpunkt "Merkblätter". Die Liste der neu herausgegebenen Merkblätter ist für Sie unter "News" bereitgestellt.